jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/26 5Ob6/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1991

Norm

MRG §19

Rechtssatz

Im Gegensatz zu einem neuen Antrag nach§ 19 Abs 1 MRG (wegen weiterer Arbeiten) hat die Neuberechnung nach§ 19 Abs 3 MRG innerhalb des ursprünglichen Verteilungszeitraumes zu erfolgen, und zwar des "restlichen", also ab einem neuen Verrechnungsstichtag. Bis dahin muß (anschließend an den Stichtag der ursprünglichen Entscheidung) eine Abrechnung über die eingehobenen Hauptmietzinse vorgenommen werden. Nach dem danach sich ergebenden rechtlichen Gesamterfordernis wird für den restlichen Verteilungszeitraum nach den Regeln der vollen Mietzinserhöhung ein neues monatliches Deckungserfordernis und daraus der neue erhöhte Mietzins für die einzelnen Mietgegenstände errechnet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 6/91
  Entscheidungstext OGH 26.02.1991 5 Ob 6/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070502

Dokumentnummer

JJR_19910226_OGH0002_0050OB00006_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at